

Informationen zur Kennzeichnung lebender Reptilien nach § 12 Bundesartenschutzverordnung

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Postfach 91 07 13, 30427 Hannover

Kennzeichnungspflicht für lebende Wirbeltiere

Seit dem 01.01.2001 gilt in der BRD eine Kennzeichnungspflicht für eine Reihe von Wirbeltieren der besonders geschützten Arten, die sich in menschlicher Haltung befinden. Die Tierarten, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, sind in der Anlage 6 zur Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt. Bei den Reptilien sind hiervon insbesondere verschiedene Arten der Schildkröten, Riesenschlangen, Krokodile, Warane und Leguane betroffen. Mischlinge und Mutationen dieser Arten sind ebenfalls kennzeichnungspflichtig.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten ausschließlich für diese kennzeichnungspflichtigen Tierarten.

Umfang der Kennzeichnungspflicht

Ab dem 01.01.2001 müssen sowohl nachgezogene Jungtiere als auch Alttiere gemäß dem nachstehend beschriebenen Verfahren gekennzeichnet werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Kennzeichnungspflicht verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Kennzeichnungsmethoden

Für alle in Anlage 6 BArtSchV genannten Reptilienarten ist die **Fotodokumentation** eine geeignete und zulässige Kennzeichnungsmethode (einzige Ausnahme Panzerchamäleon [Brookesia perarmata]: für diese Art muß beim NLWKN eine Kennzeichnungsmethode beantragt werden). Soweit in Spalte 4 der Anlage 6 BArtSchV eine Kreuz eingetragen ist, ist ab einem Körpergewicht von 200 g (Schildkröten 500 g) auch die Kennzeichnung mit einem **Transponder** möglich.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Kennzeichnung ist der Halter verantwortlich.

Fotodokumentation

Unter einer Fotodokumentation versteht man die fotografische Darstellung der Körperpartie, die eine sichere Identifizierung des Tieres ermöglicht. In Anlage 6 Spalte 5 der Bundesartenschutzverordnung ist bei vielen Arten durch eine Fußnote die entsprechende Körperpartie benannt. Bei Landschildkröten sind dies beispielsweise der Bauch- und Rückenpanzer mit den charakteristischen Konturen und Kreuzungspunkten der Panzerschilder. Nur kontrastreiche Fotos mit hoher Abbildungsschärfe genügen den Anforderungen an eine Fotodokumentation. Jedes Foto muss um eine Beschreibung des Tieres nach Körpergröße bzw. -länge, Gewicht, Alter, Geschlecht und sonstigen Besonderheiten sowie der genauen Bezeichnung der zugehörigen Legalitätsbescheinigung (z.B. Bescheinigungsnummer) ergänzt werden.

Unbedingt zu beachten ist, dass insbesondere bei Schildkröten die Dokumentation in geeigneten Zeitabständen wiederholt werden muss, um die Veränderungen im äußeren Er-

scheinungsbild des Tieres nachvollziehbar zu machen. Beispielsweise sollte bei Landschildkröten kurz nach dem Schlupf (nachdem der Dottersack vollständig eingezogen ist) das erste Foto gemacht werden. Weitere Fotos sind dann im Alter von 6 und 12 Monaten erforderlich. Von da an brauchen Fotos nur noch im Jahresabstand angefertigt zu werden. Diese Dokumentationsfolge ist zusammen mit der zugehörigen Legalitätsbescheinigung aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Transponder

Es dürfen nur die Transponder solcher Verbände verwendet werden, die in § 15 BArtSchV genannt sind. Dies sind:

Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer
Fachbetriebe GmbH
-Ringstelle-
Postfach 6164
65051 Wiesbaden
Tel.: 0611 /447553-24
Fax: 0611 /447553-33
e-mail: ringstelle@zzf.de

Bundesverband für fachgerechten
Natur- und Artenschutz e.V. (BNA)
Postfach 11 10
76707 Hambrücken
Tel.: 07255/2800
Fax: 07255/8355
e-mail: gs@bna-ev.de

Transponder müssen von einem Tierarzt implantiert werden. Ist kein Tierarzt bekannt, der eine solche Implantation vornehmen kann, empfiehlt sich eine Anfrage bei der Niedersächsischen Tierärztekammer, Hannover, Tel. 0511/55 50 91.

Hinweis zur Beantragung von Vermarktungsgenehmigungen:

Die angewendete Kennzeichnungsmethode entscheidet über die räumliche Gültigkeit der zu erteilenden Genehmigungen: Nur Tiere, die mit Transponder gekennzeichnet wurden, erhalten eine EU-weit gültige Vermarktungsgenehmigung. Die Gültigkeit von Vermarktungsgenehmigungen für Tiere, die mittels Fotodokumentation gekennzeichnet wurden, ist auf die BRD beschränkt.

Bezugsquellen für die Bundesartenschutzverordnung

Im Buchhandel:

Bundesgesetzblatt 2005, Teil I, Nr. 11, S. 258 - 317

Im Internet:

Auf den Seiten des Bundesanzeigers (nur Leseversion):

<http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl105s0258.pdf>